

Landgericht Augsburg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 139, 276, 280 I, 241 II, 311 II BGB

- 1. Bietet ein Lieferant ein Standardprogramm an, das für den Einsatz noch modifiziert werden muss, so erteilt er den Rat, dass das Programm vom Konzept her für den Anwender geeignet ist.**
- 2. Der Anwender kann die Erfüllung des Wartungsvertrages verweigern, soweit er sich auf einen Schadensersatzanspruch aus dem Kaufvertrag berufen kann, weil die Leistungen eine Gesamtheit bilden.**

LG Augsburg, Urteil vom 29.11.1984; Az.: 1 HKO 3992/83

Tatbestand:

Die Klägerin hatte selber der Beklagten eine DV-Anlage geliefert; das Anwendungsprogramm hatte sie – wegen der vorzunehmenden Modifikationen – über ein als selbständiger Auftragnehmer auftretendes Softwarehaus geliefert

Die Klägerin klagte auf Wartungsgebühren. Die Beklagte verweigerte die Bezahlung unter Hinweis darauf, dass das Anwendungsprogramm für sie untauglich sei.

Entscheidungsgründe:

Die Klage war abzuweisen, da gegenüber den klägerischen Ansprüchen der Beklagtenpartei ein Schadenersatzanspruch aufgrund Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, nämlich einer falschen Beratung durch die Klägerin, bestehen, die dahingehen, dass die Klägerin Rechte aus ihren Service-Verträgen mit der Beklagten nicht herleiten darf. Die Kammer hat keine Veranlassungen allgemein zu den Beratungspflichten beim Verkauf von Computern etc. Stellung zu nehmen, sondern nur zur besonderen hier gegebenen Sachlage, die dadurch gekennzeichnet ist, dass ursprünglich beabsichtigt war, das von der Klägerin selbst geführte Programm an die Beklagte zu verkaufen bzw. über die Verwendung dieses Programms übernommen, jedoch setzte dieser Rat nach richtiger Meinung jedenfalls voraus, dass dieses Programm-Paket jedenfalls in seinem Konzept für den Betrieb der Beklagten geeignet war, wenn auch, wie meistens, in solchen Fällen gewisse Abänderungen nötig waren. Eben dieser Umstand ist jedoch auf Grund der Bekundungen des Sachverständigen für einen wirtschaftlich wesentlichen Bereich, nämlich das Werkstatt-Programm nicht gegeben, weshalb dann auch eine Anpassung erfolglos und sinnlos war. Insoweit erfolgte falsche Beratung der Beklagten durch die Klägerin. Dies stellt eine Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten dar, die einen Schadenersatzanspruch auslösen, der da der erwähnte Programmbereich für die Beklagtenpartei wesentlich ist (was nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht etwa nach technischen Gesichtspunkten festzustellen ist) und letztlich die entsprechen Wartung als wirtschaftlich sinnlos erscheinen lässt, da sie zwar aus technischen Gründen für die von der Klägerin gelieferten Geräte etc. sinnvoll ist, jedoch letztlich für die Beklagte für einen wirksamen Einsatz der Geräte, die eine Gesamtheit darstellen, zu keinem Erfolg führt. Die Verjährung der Ansprüche aus dieser positiven Vertragsverletzung

ist nicht eingetreten, (vgl. im übrigen BGH Urteil vom 31.01.1982 – XIII ZR 120/60 in NJW 1982/1197 ff. m.w.N., vgl. Auch Staudiger-Honsell, 12. Aufl., Vorbem. Zu § 459 Rdn. 36).